

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Verwechslung bei Routinekontrollen, eingereicht von Gemeinderätin G. Schmid, namens der SP-Fraktion, sowie Gemeinderätin A. Peter, namens der Grüne/AL-Fraktion

Am 2. Juni 2003 reichten die beiden Gemeinderätinnen Gabriella Schmid namens der SP-Fraktion sowie Anja Peter namens der Grüne/AL-Fraktion mit 24 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern die folgende Interpellation ein:

„In der Tagespresse vom Mittwoch, 28. Mai 2003 wurde über „Vorwürfe rassistischer Gewalt“ der Winterthurer Stadtpolizei berichtet, welche die Menschenrechtsgruppe Augenauf und betroffene Personen aus Schwarzafrika erheben. So wurden in zwei Fällen schwarze Menschen fälschlicherweise mit unzimperlichen Methoden von der Polizei kontrolliert. In einem Fall sei es zur Anwendung des Würgegriffs durch die Polizeibeamten gekommen. Die Stadtpolizei rechtfertigt ihre Methoden durch „die Gewaltbereitschaft schwarzafrikanischer Drogenhändler“ und damit, dass verhindert werden soll, dass Verdächtige von Kokainhandel ihre Tat vertuschen und den Stoff hinunterschlucken können. Zudem sei an jenem Tag nach Verdächtigen mit gleicher Personenbeschreibung wie die Kontrollierten gefahndet worden.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen an den Stadtrat:

- 1. Wurde über die beiden erwähnten Vorfälle eine polizeiliche Untersuchung geführt, und wenn ja, wie und von wem wurden die Vorfälle untersucht ?*
- 2. Zu den Gewaltvorwürfen bestehen ja teilweise widersprüchliche Aussagen von Betroffenen und Polizeibeamten. Wurden zu den erwähnten Vorfällen allfällige ZeuginInnen befragt, um die Tatsachen einwandfrei zu klären ?*
- 3. Beabsichtigt der Stadtrat, einen Zeugenaufruf zu lancieren, um ev. weitere Hinweise zu den Vorfällen zu erhalten ?*
- 4. Sind dem Stadtrat weitere Vorwürfe dieser Art gegen die Stadtpolizei oder allenfalls einzelne ihrer Beamten bekannt ?*
- 5. Welche Kriterien muss eine Personenbeschreibung erfüllen, damit eine Personenkontrolle durchgeführt werden kann ?*
- 6. Gibt es eine polizeiinterne Weisung, wann und bei wem der Würgegriff ohne jede Vorwarnung angewendet werden darf ? Wenn ja, wie lautet diese Weisung ?*
- 7. Was wurde bisher unternommen, um „Verwechslungen bei einer Routinekontrolle“ und das harte Vorgehen gegen Unschuldige zu verhindern ?*
- 8. Ist sich der Stadtrat bewusst, dass solche Kontrollen Unschuldiger von den Betroffenen als rassistische Diskriminierung empfunden werden können ? Und wenn ja, was wird getan, um das zu verhindern ?*
- 9. Werden städtische Beamte im Rahmen ihrer Ausbildung oder einer Weiterbildung zum Thema Diskriminierung / Rassismus geschult oder zumindest sensibilisiert ?*
- 10. Wenn nein, wäre allenfalls die Bereitschaft da, dieses Thema in die Aus- oder Weiterbildung aufzunehmen ?“*

Der Stadtrat äussert sich dazu wie folgt:

A. Allgemeines

An einer Medienkonferenz vom 27. Mai 2003 warf die Menschenrechtsorganisation „augenauf“ der Stadtpolizei Winterthur vor, in zwei Fällen mit unverhältnismässiger Gewalt und aus rassistischen Motiven gegen Schwarzafrikaner vorgegangen zu sein. Der erste Vorfall spielte sich am 26. März 2003 bei der damaligen Asylunterkunft „Grüze“ ab, als ein schwarzafrikanischer Asylbewerber von zwei Drogenfahndern der Stadtpolizei einer Personenkontrolle unterzogen

wurde. Laut den Vorwürfen von „augenauf“ sollen die Polizeibeamten den Asylbewerber in den „Würgegriff“ genommen und ihn mit Fusstritten und Faustschlägen traktiert haben. Der zweite Vorfall datiert vom 22. April 2003, als ein schwarzafrikanisches Paar mit einem sechs Monate alten Kleinkind an der General Guisan-Strasse kontrolliert wurde. Auch hier wirft „augenauf“ der Polizei unnötige Gewalt vor, indem sie das Paar beschimpft, gewürgt und letztlich in Handfesseln auf den Polizeiposten abgeführt habe. Diese beiden Vorfälle seien um so tragischer, als sich die Verdachtsmomente gegen die kontrollierten Personen im Nachhinein nicht erhärtet hätten und demzufolge Unschuldige auf diese brutale Weise kontrolliert worden seien.

Der zuständige Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt sowie das Kommando der Stadtpolizei reagierten umgehend auf die Vorwürfe von „augenauf“ und ordneten unverzüglich eine interne Untersuchung an. Anhand der Journalauszüge und Polizeirapporte sowie aufgrund der Aussagen der involvierten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wie auch weiterer Auskunftspersonen lassen sich die beiden Vorfälle aus heutiger Sicht im Wesentlichen wie folgt rekonstruieren:

Fall vom 26. März 2003

Die Stadtpolizei hat von der Heimleitung einer städtischen Asylunterkunft einen konkreten Hinweis erhalten, dass ein wegen Drogenhandels mit Einreisesperre belegter Schwarzafrikaner unter verschiedenen Namen in der Asylunterkunft „Grüze“ verkehre. Anhand einer Fahndungsfotographie glaubten zwei Drogenfahnder der Stadtpolizei die gesuchte Person nahe der Asylunterkunft „Grüze“ zu erkennen und hatten darüber hinaus beobachten können, wie diese Person mit einer bekannten Drogenkonsumentin Blickkontakt aufgenommen hatte. Um eine Flucht zu verhindern, Drogen sicherzustellen sowie aus Gründen des Eigenschutzes entschieden sich die beiden Drogenfahnder, die Zielperson zu überraschen und mit einem Festhaltegriff („Würgegriff“) so lange festzuhalten, bis ihre Identität feststand bzw. sie auf Waffen oder andere gefährliche Gegenstände durchsucht worden war. Als die beiden Polizisten anhand der Ausweispapiere bemerkten, dass sie eine andere als die gesuchte Person in der Kontrolle hatten, liessen sie die überprüfte Person sofort wieder frei. Für die vorgeworfenen Übergriffe der Polizei – namentlich die Fusstritte und die Schläge – finden sich weder in den Unterlagen noch in den Aussagen der befragten Personen entsprechende Hinweise.

Fall vom 22. April 2003

Die Stadtpolizei fahndete nach einem schwarzafrikanischen Paar, das seit längerer Zeit mit gestohlenen Kreditkarten in Winterthur Einkäufe tätigte und dabei auch einmal Windeln gekauft hatte. Vor diesem Hintergrund wollte eine Polizeipatrouille ein schwarzafrikanisches Paar, das mit einem Kleinkind unterwegs war, auf der General Guisan-Strasse kontrollieren. Das Paar weigerte sich jedoch, seine Ausweispapiere zu zeigen und verhielt sich auch sonst sehr renitent. Die Frau, die ihr Kleinkind auf dem Arm trug, versuchte sogar die Beamten zu beißen, als diese sie daran hindern wollten, den Kontrollort zu verlassen. Dennoch wurde die Frau mit Rücksicht auf das Wohl des Kindes nicht in Handfesseln gelegt, sondern mit Unterstützung von weiteren, zwischenzeitlich herbeigerufenen Polizistinnen und Polizisten schonend auf den nahe gelegenen Polizeiposten geführt. Ihr Kind behielt die Frau während der ganzen Zeit auf ihrem Arm. Der Mann wurde aufgrund seines ebenfalls renitenten Verhaltens in Handfesseln gelegt und ebenfalls auf den Polizeiposten geführt. Erst hier erkannte man nach der Gegenüberstellung mit einer geschädigten Person, dass es sich bei dem kontrollierten Paar nicht um die gesuchten Kreditkartenbetrüger handelte; unverzüglich wurde das Paar wieder frei gelassen. Auch in diesem Fall ergeben sich weder aus den Polizeiakten noch den Aussagen der befragten Personen Hinweise auf die vorgeworfenen Übergriffe und Misshandlungen.

Eine Personenkontrolle stellt eine strafprozessuale Zwangsmassnahme dar, die regelmässig in die persönliche Freiheit der kontrollierten Personen eingreift. Nach Verfassung und bundesgerichtlicher Rechtsprechung schützt die persönliche Freiheit als zentrales Freiheitsrecht nicht nur die Bewegungsfreiheit und die körperliche Integrität, sondern alle Freiheiten, die elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung darstellen. Allerdings gilt die persönliche Freiheit

nicht absolut. Einschränkungen sind zulässig, soweit sie auf einer hinreichenden *gesetzlichen Grundlage* beruhen, im *öffentlichen Interesse* liegen und *verhältnismässig* sind. Zudem darf nach der einschlägigen Rechtsprechung der Kern der persönlichen Freiheit weder völlig unterdrückt noch seines Gehaltes als Institution der Rechtsordnung entleert werden.

a) Die *gesetzliche Grundlage* für die Durchführung einer Personenkontrolle ergibt sich aus der Strafprozessordnung vom 5. Mai 1919 (StPO) einerseits sowie der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur vom 18. Februar 1981 (APV) andererseits. Nach § 22 Abs. 1 StPO haben die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei nach Massgabe des Gesetzes die strafbaren Handlungen zu erforschen und die Beweise dafür zu sammeln, worunter insbesondere auch die Feststellung der Personalien von verdächtigen Personen im Rahmen einer Personenkontrolle fällt. Gemäss Art. 3 APV ist sodann jede Person verpflichtet, den Polizeiorganen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

b) Da eine Personenkontrolle der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs dient, ist sie vom öffentlichen Interesse in der Regel gedeckt.

c) *Verhältnismässig* ist eine Personenkontrolle dann, wenn sie notwendig und geeignet ist, um das polizeiliche Ermittlungsziel zu erreichen (Prinzip der Proportionalität) und darüber hinaus keine mildere erfolgversprechende Massnahme zur Verfügung steht (Prinzip der Subsidiarität). Daraus leiten Lehre und Rechtsprechung ab, dass eine Personenkontrolle nur aufgrund eines begründeten Tatverdachts erfolgen darf; Personenkontrollen ohne besonderen Anlass sind daher ebenso unzulässig wie solche aufgrund von Vorurteilen oder blosser Neugier der Polizeibeamten. Im Übrigen darf die Personenkontrolle weder erniedrigend noch schikanös sein, und die Polizei hat die kontrollierte Person unter Wahrung genügender Eigensicherung so weit als möglich zu schonen. Ob eine Personenkontrolle verhältnismässig ist oder nicht, beurteilt sich allerdings stets nach der Sachlage und dem Wissensstand der Polizistin oder des Polizisten im Zeitpunkt ihrer Durchführung. Denn eine effektive polizeiliche Ermittlungsarbeit verlangt oft eine schnelle Lageeinschätzung und Entscheidung aus dem Blickwinkel der handelnden Polizeiorgane; in solchen Fällen muss es daher ausreichen, dass nach der Beurteilung durch ein gewissenhaft und sachkundig handelndes Polizeiorgan eine Personenkontrolle als für die polizeiliche Aufgabenerfüllung notwendig erscheint. Deshalb kann nie gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich auch eine korrekte polizeiliche Einschätzung aller Sorgfalt zum Trotz im Nachhinein als unzutreffend herausstellt (z.B. wenn der dringende Tatverdacht nach durchgeführter Personenkontrolle entfällt). Dem Wesen der polizeilichen Zwangsmassnahmen entsprechend ist es unvermeidlich, dass unter Umständen auch Unschuldige davon betroffen sein können: Das Interesse der Öffentlichkeit an einer effizienten Strafverfolgung kann hier mit dem Interesse der gleichen Öffentlichkeit an einem möglichst hohen Mass an Freiheit kollidieren.

In Würdigung der konkreten Umstände sind die beiden angesprochenen Personenkontrollen – einschliesslich der Anwendung des Festhaltegriffs im einen bzw. der polizeilichen Festnahme im anderen Fall – im Licht vorstehender Grundsätze als recht- und verhältnismässig zu beurteilen. Zu berücksichtigen ist dabei vor allem auch die nicht nur bei der Polizei feststellbare zunehmende Renitenz und Gewaltbereitschaft vornehmlich ausländischer Personen gegenüber Verwaltungsangestellten. Bei der Polizei kommt es nebst verbalen Verunglimpfungen und Beschimpfungen immer häufiger auch zu handgreiflichen Auseinandersetzungen anlässlich von Personenkontrollen; allein im laufenden Jahr 2003 wurden Angehörige der Stadtpolizei in 24 Fällen tätlich angegriffen und teilweise verletzt. Zudem versuchen vor allem dunkelhäutige Personen die Polizeiangehörigen immer häufiger dadurch einzuschüchtern, dass sie sich bei Personenkontrollen unvermittelt laut schreiend zu Boden werfen und so den Eindruck von Polizeigewalt erwecken oder dass sie der Polizei ein rassistisches Vorgehen unterstellen.

Der Stadtrat ist über die bereits seit längerem anhaltende Entwicklung zu mehr Konflikt- und Gewaltbereitschaft insbesondere gegenüber Verwaltungsangestellten besorgt und hat dies zum Anlass genommen, verschiedene Schutzmassnahmen in die Wege zu leiten. Wie in Be-

antwortung der Interpellation betreffend Weiterbildung der Beschäftigten der Stadtverwaltung in schwierigen Situationen (GGR-Nr. 2002/063) ausführlich dargelegt, bietet er dem städtischen Personal u.a. Gewaltpräventionskurse an, in welchen der Umgang mit schwierigen Personen geschult und verschiedene Deeskalationsmethoden vermittelt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtpolizei werden darüber hinaus zusätzlich in Selbstverteidigungstechniken ausgebildet, damit sie in der Lage sind, sich mit verhältnismässigen Mitteln gegen tätliche Übergriffe zur Wehr zu setzen.

B. Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

„Wurde über die beiden erwähnten Vorfälle eine polizeiliche Untersuchung geführt, und wenn ja, wie und von wem wurden die Vorfälle untersucht?“

Der Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt sowie das Kommando der Stadtpolizei reagierten umgehend auf die Vorwürfe von „augenauf“ und beauftragten den zuständigen Chef der Sicherheits- und Verkehrspolizei mit der Durchführung einer internen Untersuchung. Als erfahrener Jurist befragte dieser nach vorgängiger Sichtung der vorhandenen Journalauszüge und Polizeirapporte die involvierten Polizeiangehörigen unabhängig voneinander und holte zusätzliche Informationen bei der Heimleitung der Asylunterkünfte „Grüze“ und „Meise“ ein.

Zu Frage 2 und 3:

„Zu den Gewaltvorwürfen bestehen ja teilweise widersprüchliche Aussagen von Betroffenen und Polizeibeamten. Wurden zu den erwähnten Vorfällen allfällige ZeugnInnen befragt, um die Tatsachen einwandfrei zu klären? Beabsichtigt der Stadtrat, einen Zeugenaufruf zu lancieren, um eventuell weitere Hinweise zu den Vorfällen zu erhalten?“

Die Aussagen der betroffenen Polizeiangehörigen sind durch die erstellten Polizeirapporte und Journalauszüge in den wesentlichen Punkten belegt und werden auch durch die Aussagen der Heimleitung der involvierten Asylunterkünfte weitgehend bestätigt. Demgegenüber sind die Vorwürfe von „augenauf“ bzw. der kontrollierten Personen lediglich behauptet, aber weder durch entsprechende Unterlagen noch durch andere Beweismittel näher belegt. Aufgrund des Ergebnisses der internen Untersuchung bestehen an der Richtigkeit des von der Stadtpolizei dargestellten Sachverhaltes keine Zweifel. Dementsprechend besteht keine Notwendigkeit für einen Zeugenaufruf. Hinzu tritt, dass die von der Polizei kontrollierten Personen selber eigene Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zur Verfügung gehabt hätten, um sich gegen ein unrechtmässiges oder unverhältnismässiges Handeln der Polizei zu wehren. Als solche zu erwähnen sind eine Beschwerde an den Ombudsmann oder eine Strafanzeige bei der Kantonspolizei oder Bezirksanwaltschaft. Davon haben die Betroffenen jedoch trotz Zusammenarbeit mit „augenauf“ keinen Gebrauch gemacht.

Zur Frage 4:

„Sind dem Stadtrat weitere Vorwürfe dieser Art gegen die Stadtpolizei oder allenfalls einzelne ihrer Beamten bekannt?“

Dem Stadtrat sind keine weiteren Vorwürfe dieser Art gegen die Stadtpolizei oder einzelne ihrer Beamten bekannt. Auch ist seit Inkrafttreten des Antirassismogesetzes in der Schweiz am 1. Januar 1995 noch kein diesbezügliches Strafverfahren gegen eine Stadtpolizistin oder einen Stadtpolizisten eröffnet worden.

Zur Frage 5:

„Welche Kriterien muss eine Personenbeschreibung erfüllen, damit eine Personenkontrolle durchgeführt werden kann?“

Wie bereits erwähnt, darf eine Personenkontrolle nicht ohne hinreichenden Anlass, das heisst nur bei Vorliegen eines dringenden Tatverdachts auf ein konkretes Delikt durchgeführt werden. Ein solcher Tatverdacht kann sich aufgrund einer präzisen Personenbeschreibung (Signalement) ergeben, aber auch auf andere Art begründet werden, wie zum Beispiel durch die Anwesenheit einer Person an einem bestimmten Ort oder zu einer bestimmten Zeit oder durch das Mitführen von verdächtigen Gegenständen. Häufig ergibt sich ein genügender Tatverdacht erst aufgrund mehrerer gleichzeitig vorliegender Verdachtsmomente.

Zur Frage 6:

„Gibt es eine polizeiinterne Weisung, wann und bei wem der Würgegriff ohne jede Vorwarnung angewendet werden darf? Wenn ja, wie lautet diese Weisung?“

Der „Würgegriff“ ist eine Festhalte- und Arretiertechnik aus der Selbstverteidigung (Jiu Jitsu) und wird vorwiegend bei Festnahmen angewendet, wenn die Gefahr besteht, dass die festzunehmende Person flüchten oder sich in gefährlicher Weise mit oder ohne Waffen zur Wehr setzen könnte. Bereits in der Polizeischule werden die Angehörigen der Stadtpolizei im Fach Selbstverteidigung regelmässig geschult und lernen dabei, wie und unter welchen rechtlichen Voraussetzungen Festhaltegriffe korrekt und für die festgenommenen Personen möglichst schonend angewendet werden dürfen. Denn selbstredend gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip auch bzw. ganz besonders bei der Anwendung von körperlichem Zwang durch die Polizei. Ein Festhaltegriff darf nur angewendet werden, wenn es für die Erfüllung des polizeilichen Auftrags nötig erscheint und in der konkreten Situation kein anderes milderer Einsatzmittel zur Verfügung steht.

Zur Frage 7:

„Was wurde bisher unternommen, um „Verwechslungen bei einer Routinekontrolle“ und das harte Vorgehen gegen Unschuldige zu verhindern?“

Der Stadtrat und die Stadtpolizei bedauern sehr, dass in den vorliegenden Fällen unschuldige Personen kontrolliert worden sind. Der Stadtrat hält es aber für unvermeidlich, dass gelegentlich auch Unschuldige von einer Personenkontrolle betroffen sein können. Das Interesse der Öffentlichkeit an einer effizienten Strafverfolgung und die Forderung an die Polizeiorgane, begangene Straftaten aufzuklären, den Drogenhandel einzudämmen und das Entstehen einer offenen Drogenszene zu verhindern, befinden sich hier zwangsläufig in einem Zielkonflikt mit dem ebenso schützenswerten Interesse der Bevölkerung nach möglichst uneingeschränkter persönlicher Entfaltung ohne staatliche Kontrolle. Der Stadtrat legt jedoch gerade mit Rücksicht auf diese problematische Interessenkollision grossen Wert darauf, dass die für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendigen Personenkontrollen unter bestmöglicher Schonung der kontrollierten Personen durchgeführt werden. In der Aus- und Weiterbildung der Polizeiangehörigen wird zudem der Umgang mit renitenten und gewaltbereiten Personen regelmässig thematisiert und geschult. Im Mittelpunkt stehen dabei deeskalierend wirkende Bewältigungsstrategien mit dem präventiven Ziel, tätliche Auseinandersetzungen so weit als möglich zu verhindern. Haben solche gewaltlosen Massnahmen nicht den angestrebten Erfolg, ist die Polizei gesetzlich verpflichtet, den staatlichen Strafanspruch nötigenfalls auch mit Zwang durchzusetzen. Auch hierfür werden die Angehörigen der Stadtpolizei jedoch gezielt geschult und lernen, ihre verschiedenen Einsatzmittel korrekt und verhältnismässig einzusetzen.

Zur Frage 8:

„Ist sich der Stadtrat bewusst, dass solche Kontrollen Unschuldiger von den Betroffenen als rassistische Diskriminierung empfunden werden können ? Und wenn ja, was wird getan, um das zu verhindern ?“

Gemäss Art. 261bis des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) handelt rassistisch, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert.

Nach dieser Bestimmung ist eine Personenkontrolle nur dann rassistisch motiviert und damit widerrechtlich, wenn sie willkürlich bei einer Person oder Personengruppe einzig aufgrund ihrer Hautfarbe, Nationalität, Rasse, Ethnie oder Religion durchgeführt wird. Solange sie aber wie in den vorliegenden Fällen anlassbezogen zur Erfüllung eines polizeilichen Auftrags erfolgt, das heisst auf einem begründeten Tatverdacht beruht, ist sie selbst dann nicht rassistisch, wenn der ursprüngliche Tatverdacht während oder nach der Kontrolle entfällt. Dass gerade in diesen letzteren Fällen Personenkontrollen von einzelnen Betroffenen dennoch als diskriminierend empfunden werden können, ist denkbar und verständlich. Um solchen negativen Empfindungen möglichst vorzubeugen, sind die Polizeiangehörigen angewiesen, sich bei den Betroffenen zu entschuldigen, sobald sich eine auch rechtmässig unter Zwang vorgenommene Personenkontrolle im Nachhinein als unbegründet erweist.

Zu Frage 9 und 10:

„Werden städtische Beamte im Rahmen ihrer Ausbildung oder einer Weiterbildung zum Thema Diskriminierung / Rassismus geschult oder zumindest sensibilisiert ?

Wenn nein, wäre allenfalls die Bereitschaft da, dieses Thema in die Aus- oder Weiterbildung aufzunehmen ?“

Die Ausbildung zum Polizeibeamten dauert bei der Stadtpolizei Winterthur ein Jahr und ist in verschiedene theoretische und praktische Teile gegliedert. Der ausgewogene Fächerplan deckt alle wesentlichen Aspekte der Polizeiarbeit ab und ist auf die Anforderungen in der Praxis ausgerichtet. Im Psychologieunterricht, in der polizeitaktischen Ausbildung, bei der Bewältigung von Fällen Häuslicher Gewalt sowie im Selbstverteidigungsunterricht wird besonders der richtige Umgang in schwierigen Situationen geschult und geübt. Darüber hinaus wird das Thema Rassismus und Diskriminierung sowohl im Fach Strafrecht anhand des Gesetzes und verschiedener Fallbeispiele als auch im Psychologieunterricht / Berufsethik anhand von Rollenspielen behandelt. Aber auch nach Abschluss der Polizeischule werden aktuelle und sensible Themen wie Rassismus und Diskriminierung mit Bezug auf aktuelle Fallbeispiele an den regelmässig stattfindenden Rapporten besprochen, sowie an internen Weiterbildungskursen und externen Ausbildungsseminaren regelmässig thematisiert und geschult.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtpräsident:
E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:
A. Frauenfelder